

Die logische V. erfolgt durch logische Entscheidungsverfahren, sie ist typisch für die formale Logik, die Mathematik und andere methodisch deduktiv orientierte Wissenschaften.

In der Kriminalistik werden zunehmend logische Verifikationsverfahren eingesetzt. Die Hauptmethode ist jedoch die empirische V., indem aus aufgestellten Versionen Aussagen, Vermutungen, Sachverhalte logisch abgeleitet und diese durch kriminalistische Maßnahmen praktisch überprüft werden.

Verifizierung *Verifikation*

Verjährung: die Strafverfolgung durch Fristablauf beendendes Rechtsinstitut, dem der Gedanke zugrunde liegt, daß nach Ablauf einer — von Beendigung der Straftat an gerechneten — gewissen längeren Zeit die strafrechtliche Reaktion ihren politisch-sozialen Sinn verliert. Mit Eintritt der V., der je nach der für die begangene Tat gesetzlich angedrohten schwersten Strafe in zwei, fünf, acht, fünfzehn oder fünfundzwanzig Jahren erfolgen kann, darf ein Strafverfahren nicht mehr eingeleitet bzw. fortgeführt werden, weil es an einer gesetzlichen Voraussetzung der Strafverfolgung fehlt. In bestimmten Fällen, z. B. wenn wegen schwerer Erkrankung des Täters oder Auslandsaufenthalts ein Strafverfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann, ruht die V. der Strafverfolgung. Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte und Kriegsverbrechen unterliegen keiner V. (§§ 82 bis 84 StGB).

Verkehrstüchtigkeit: Fähigkeit zu verkehrsangepasstem Verhalten; der Begriff ist umfassender als der der *Fahrtüchtigkeit*, da auch an das Verkehrsverhalten von Fußgängern be-

stimmte Mindestanforderungen gestellt werden. —► *Verkehrsunfähigkeit*

Verkehrsunfallflucht -> *pfllichtwidriges Verhalten nach einem Verkehrsunfall*

Verkehrsunfallskizze -> *Verkehrsunfallzeichnung*

Verkehrsunfallzeichnung: umfaßt sowohl den Ort des unmittelbaren Unfallereignisses, den Stand der Fahrzeuge, die Lage Verletzter oder Toter und sämtlicher unmittelbar mit dem Verkehrsunfall im Zusammenhang stehender → *Spuren* als auch die Darstellung der Umgebung des Unfallorts, soweit diese unmittelbar mit dem Unfallhergang im Zusammenhang steht, wie z.B. Straßenverlauf, Verkehrszeichen, Beleuchtungseinrichtungen, Sichthindernisse, Standorte von Zeugen u. ä.

Zur Vorbereitung der V. wird der Ereignisort vermessen und zunächst eine -> *Skizze* gefertigt. In speziellen Fällen wird die Fotogrammetrie zur Anfertigung der Zeichnung herangezogen.

Die Anfertigung der Verkehrsunfallskizze erfolgt auf dem Vordruck VK 8. Sie kann durch Fotografien ergänzt werden. Bei strafprozessualer Notwendigkeit (z.B. Einleitung eines EV oder Vorbereitung von Entscheidungen nach § 96 StPO) muß immer eine V. angefertigt werden.

Verkehrsunfähigkeit: Verlust der Fähigkeit zu verkehrsgerechtem Verhalten, bedeutungsvoll hauptsächlich im Zusammenhang mit Alkohol-, Krankheits- und medikamentöser Beeinflussung. Beim alkoholisierten Fahrzeugführer ist bei Blutalkoholkonzentrationen von 1,0 mg/g oder darüber prinzipiell eine so erhebliche Beeinträchtigung der *Fahrtüchtig-*